

Satzung der „Tafelrunde der Gummiritter e.V.“

Inhalt

- §1 Name, Sitz, Rechtsform
- §2 Vereinszweck, Verbandszugehörigkeit und Gemeinnützigkeit
- §3 Erwerb der Mitgliedschaft
- §4 Beendigung der Mitgliedschaft
- §5 Mitgliedsbeiträge
- §6 Vereinsorgane
- §7 Der Vorstand
- §8 Zuständigkeit und Aufgaben des Vorstandes
- §9 Beschlußfassung des Vorstandes
- §10 Haftungsausschluß
- §11 Die Mitgliederversammlung
- §12 Einberufung der Mitgliederversammlung
- §13 Durchführung der Mitgliederversammlung
- §14 Nachträgliche Anträge zur Tagesordnung
- §15 Außerordentliche Mitgliederversammlung
- §16 Geschäftsjahr
- §17 Sonderrechte
- §18 Auflösung des Vereins
- §19 Anfallberechtigung
- §20 Übergangsvorschrift

§1 Name, Sitz, Rechtsform

- (1) Der Verein führt den Namen „Tafelrunde der Gummiritter e.V.“
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Bielefeld.
- (3) Der Verein sollte im Vereinsregister eingetragen werden.

§2 Vereinszweck, Verbandszugehörigkeit und Gemeinnützigkeit

- (1) Zweck des Vereins ist es Taucher ideell nach besten Kräften zu unterstützen und sie entsprechend Ihrer Sportlichen Bedeutung in das gesellschaftliche und kulturelle Leben der Region zu integrieren. Insbesondere widmet sich der Verein folgenden Aufgaben:
 - a) Verbandsübergreifende Förderung des Tauchsportes allgemein
 - b) Förderung der Sicherheit des Tauchsportes und der Taucher
 - c) Schaffung und Unterhaltung geeigneter Trainingsmöglichkeiten in Hallenbädern und Freibädern.
 - d) Schaffung und Unterhaltung geeigneter Trainingsmöglichkeiten in Seen, Talsperren und sonstigen geeigneten Gewässern.
 - e) Der Verein tritt für den umfassenden Schutz aller Tier- und Pflanzenarten ein und fördert die Belange des Umwelt und Gewässerschutzes und den Schutz kulturhistorischer Unterwasserfundstellen.
 - f) Schaffung der Möglichkeiten zur Tauchausbildung behinderter Personen und dessen Integration.
 - g) Durchführung von Tauchveranstaltungen zur Verständigung mit anderen Tauchergruppen und Tauchvereinen.
 - a) Kein Zweck des Vereines ist es Ausrüstung, Luft und Transportmöglichkeiten den Mitgliedern für Freigewässertauchgänge zur Verfügung zu stellen.
- (2) Der Verein will Mitglied des Landessportverband, des Tauchsportverband Nordrhein-Westfalen e.V. und des VDST e.V. werden. Er erkennt die Satzungen und Ordnungen dieser Verbände als für sich und seine Mitglieder verbindlich an.
- (3) Der Verein erfüllt seine Zwecke in Zusammenarbeit mit den Internationalen Tauchverbänden.

- (4) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke der Förderung der Sicherheit, der Ausbildung behinderter Personen und deren Integration sowie des Umweltschutzes, im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenverordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (5) Die Mittel des Vereines, einschließlich etwaiger Gewinne, dürfen nur für die Satzungszwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Gewinnanteile und in Ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereines. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereines keine Abfindungen, keine Kapitalanteile und auch keine Sacheinlagen zurück. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereines fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
- (6) Der Verein darf keine Sachwerte besitzen, ausgenommen hiervon sind Sachwerte die zur Verwaltung des Vereines dienen.
- (7) Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig. Sie haben Anspruch auf Ersatz angemessener Auslagen.

§3 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und jede juristische Person werden.
- (2) Als förderndes Mitglied kann aufgenommen werden, wer dem Verein ohne feste Beitragspflicht Geld-, Sachzuwendungen oder unentgeltliche Dienstleistungen erbringt.
- (3) Die Aufnahme eines Mitgliedes setzt dessen schriftlichen Aufnahmeantrag an den Vereinsvorstand voraus. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme. Die Entscheidung, auch die Ablehnung des Antrages, kann ohne Angabe von Gründen erfolgen.
- (4) Gegen einen ablehnenden Bescheid des Vorstandes kann der Antragsteller innerhalb eines Monats ab Zugang des ablehnenden Bescheides eine schriftliche Beschwerde beim Vorstand einlegen. Über diese Beschwerde entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung.

§4 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet:
 - a) mit dem Tod des Mitgliedes bzw. mit der Auflösung der juristischen Person,
 - b) durch freiwilligen Austritt,
 - c) durch Streichung von der Mitgliederliste,
 - d) durch Ausschluß aus dem Verein,
- (2) Der freiwillige Austritt kann nur durch eine an den Vorstand gerichtete, schriftliche Erklärung erfolgen. Er ist zum Schluß eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig.
- (3) Durch Beschluß des Vorstandes kann ein Mitglied aus der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung seinen Mitgliedsbeitrag nicht entrichtet hat. Die Streichung darf erst erfolgen, wenn seit Absendung des zweiten Mahnschreibens drei Monate vergangen sind und der Beitragsrückstand nicht beglichen ist. Über die Streichung aus der Mitgliederliste ist das Mitglied zu informieren.
- (4) Der Vorstand kann ein Mitglied, das sich unehrenhafter Handlungen schuldig macht, das Ansehen des Vereins in der Öffentlichkeit schädigt, sich über die Standards seines Ausbildungsbrevet hinwegsetzt, oder den Vereinsfrieden in anderer Weise stört, vorübergehend von künftigen Veranstaltungen des Vereins ausschließen.
- (5) Der Vorstand kann ein Mitglied, das in grober Weise gegen die Vereinsinteressen verstößt, dem Verein einen Schaden zufügt, gegen das eine Strafe nach §4 Abs.(4) verhängt wurde oder sich unehrenhafter Handlungen schuldig gemacht hat, aus dem Verein ausschließen. Vor der Beschlußfassung ist dem Mitglied unter Beachtung einer angemessener Frist Gelegenheit zur persönlichen oder schriftlichen Stellungnahme zu geben. Der Beschluß über einen Ausschluß aus dem Verein ist vom Vorstand zu begründen und dem Mitglied mittels eingeschriebenen Briefes bekannt zu machen.
- (6) Gegen den Ausschluß kann das ausgeschlossene Mitglied innerhalb eines Monats seit Zugang des Beschlusses schriftlich beim Vorstand die Entscheidung der Mitgliederversammlung beantragen. Der Vorstand hat innerhalb von zwei Monaten ab Zugang des Einspruchs die Mitgliederversammlung zwecks Entscheidung über den Ausschluß einzuberufen. Unterläßt der Vorstand die fristgerechte Einberufung der Mitgliederversammlung ist der Ausschließungsbeschluß des Vorstandes wirkungslos.

§5 Mitgliedsbeiträge

- (1) Die Vereinsmitglieder sind zur Zahlung eines Mitgliedsbeitrages verpflichtet, dessen Höhe und Fälligkeit von der Mitgliederversammlung bestimmt wird.
- (2) Mitgliedern, die unverschuldet in eine finanzielle Notlage geraten sind, kann der Beitrag für die Zeit der Notlage teilweise oder ganz erlassen werden. Über einen entsprechenden schriftlichen Antrag entscheidet der Vorstand.
- (3) Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§6 Vereinsorgane

- (1) Organe des Vereins sind:
 - a) der Vorstand,
 - b) die Mitgliederversammlung
- (2) Die Mitgliederversammlung kann mit einfacher Mehrheit die Bildung weiterer Vereinsorgane oder Gremien beschließen.
- (3) Eine gleichzeitige Mitgliedschaft im Vorstand und weiteren Vereinsorganen ist unzulässig, ausgenommen die Mitgliederversammlung.

§7 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand des Vereins besteht aus 3- 5 Personen
 - a) dem Vorsitzenden,
 - b) dem Stellvertreter des Vorsitzenden,
 - c) dem Schatzmeister,
 - d) dem Protokollführer
 - e) einem Beisitzer.Vorsitzender kann nur sein, wer mindestens brevetierter Dive-Master, CMAS *** Taucher oder Äquivalent ist.
- (2) Die Größe des Vorstandes bestimmt die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit. Bei 3 Personen übernimmt der Schatzmeister die Aufgaben des Protokollführers.
- (3) Die Mitglieder des Vorstandes werden einzeln auf die Dauer von drei Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt. Wiederwahl ist mehrfach zulässig. Wählbar sind Vereinsmitglieder über 21 Jahren. Jedes Mitglied des Vorstandes kann ohne Angabe von Gründen mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern abberufen werden.
- (4) Der jeweilige Vorstand bleibt bis zur Wahl des neuen Vorstandes im Amt, selbst wenn hierbei die Amtsdauer von drei Jahren überschritten wird.
- (5) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während seiner Amtsperiode aus, so wählt der verbleibende Vorstand ein Ersatzmitglied . In der nächsten Mitgliederversammlung findet eine Neuwahl des Vorstandspostens statt.
- (6) Die Mitglieder des Vorstandes können ihr Amt zum Ende eines Geschäftsjahres niederlegen, wenn sie dies mindestens sechs Monate vor Ende des Geschäftsjahres dem Vorstandsvorsitzenden schriftlich angezeigt haben. Aus wichtigem Grund kann das Amt sofort niedergelegt werden.
- (7) Ein Vorstandsmitglied kann bei grober Amtspflichtverletzung oder Unfähigkeit zur Geschäftsführung oder aus sonstigem wichtigen Grund vom Vorstand abberufen werden. Der Abberufene kann die Berechtigung der Abberufung binnen einer Frist von einem Monat durch eine eigens hierfür einberufene Mitgliederversammlung prüfen lassen. Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung ruhen die Rechte des abberufenen Mitgliedes. Erst nach der Entscheidung der Mitgliederversammlung oder bei Verzicht auf deren Entscheidung kann der Nachfolger bestimmt werden.
- (8) Den Vorstand im Sinne des § 26 BGB bilden der Vorsitzende und sein Stellvertreter; jeder hat Alleinvertretungsrecht. Intern wird vereinbart, daß der Stellvertretende nur im Falle der Verhinderung des Vorsitzenden von seiner Vertretungsmacht Gebrauch macht.
- (9) Der Vorsitzende und sein Stellvertreter bilden den geschäftsführenden Vorstand. Rechtsgeschäfte mit einem Gegenwert von über 600,-Euro sind für den Verein im Innen- und Außenverhältnis nur verbindlich, wenn

der erweiterte Vorstand im Sinne der Ziff.1 dieses Paragraphen hierzu seine Zustimmung erteilt hat. Der von der Mitgliederversammlung genehmigte Haushaltsplan wird von dieser Vorschrift nicht berührt.

§8 Zuständigkeit und Aufgaben des Vorstandes

- (1) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, sofern sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat vor allem die folgenden Aufgaben:
 - a) Führung der laufenden Geschäfte des Vereins,
 - b) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung.
 - c) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung ,
 - d) Aufstellung eines Haushaltsplanes für ein jedes Geschäftsjahr spätestens bis Ende des dritten Monates des Geschäftsjahres,
 - e) Buchführung über Einnahmen und Ausgaben des Vereines,
 - f) Erstellung eines Jahresberichtes bis spätestens drei Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres,
 - g) Abschluß und Kündigung von Dienst-, und Arbeitsverträgen,
 - h) Beschlußfassung über die Aufnahme, Streichung und den Ausschluß von Mitgliedern gemäß §3 Abs.3 und 5 dieser Satzung,
 - i) Die Entscheidungen über konkrete Förderung- und Unterstützungsmaßnahmen sowie über die Veranstaltungen und sonstigen Maßnahmen.
 - j) Vorschläge zur Ernennung von Ehrenmitgliedern.

§9 Beschlußfassung des Vorstandes

- (1) Der Vorsitzende des Vorstandes beruft die Vorstandssitzungen nach Bedarf, mindestens jedoch einmal jährlich ein. Die Ladung erfolgt schriftlich mit einer Frist von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung. Jedes Vorstandsmitglied kann unter Angabe der gewünschten Tagesordnung die Einberufung einer Vorstandssitzung verlangen. Der Vorsitzende leitet die Sitzung, bei seiner Verhinderung sein Stellvertreter und bei dessen Verhinderung das älteste anwesende Vorstandsmitglied.
- (2) Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens der Vorsitzende und insgesamt 2/3 der Mitglieder des Vorstandes anwesend sind. Ist dies nicht der Fall, so hat der Vorsitzende unverzüglich eine neue Sitzung des Vorstandes zu einem Zeitpunkt der längstens zwei Wochen später liegen darf, mit einer Frist von einer Woche mit der selben Tagesordnung einzuberufen. Ist in dieser Sitzung außer dem Vorsitzenden kein weiteres Mitglied anwesend, entscheidet dieser allein. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
- (3) Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Stimmengleichheit hat der Vorsitzende den Antrag erneut zur Beschlußfassung zu stellen. Besteht erneut Stimmengleichheit, gibt die Stimme des Vorstandsvorsitzenden den Ausschlag.
- (4) Über jede Vorstandssitzung ist eine Niederschrift zu fertigen, die zumindest Anträge und Beschlüsse wiedergeben muß. Protokollführer ist der Schriftführer und bei dessen Verhinderung eine von dem Vorsitzenden beizuziehende Person oder ein von dem Vorstand bestimmtes Vorstandsmitglied. Die Niederschrift ist von dem Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterschreiben. Jeweils eine Abschrift der Niederschrift ist den Mitgliedern des Vorstandes zum ausschließlich persönlichen Gebrauch zuzuleiten. Nach Ablauf von drei Monaten seit Absendung / Zuleitung des Protokolls ist die Anfechtung eines Beschlusses unzulässig.
- (5) Beschlüsse können auch im Umlauf telefonisch, schriftlich oder per mail gefaßt werden, wenn kein Mitglied des Vorstandes widerspricht.

§10 Haftungsausschluß

- (1) Die Haftung des Vereines beschränkt sich auf eine vorsätzliche Pflichtverletzung durch die Mitglieder des Vorstandes. Die Haftung für fahrlässiges Verhalten der Organe sowie für jedwedes Verschulden der Erfüllungsgehilfen gegenüber den Vereinsmitgliedern wird ausgeschlossen. Soweit darüber hinaus Schadenersatzansprüche der Vereinsmitglieder gegen den Verein bzw. gegen handelnde Vereinsmitglieder bestehen, hat der Geschädigte auch das Verschulden des für den Verein Handelnden und die Kausalität zwischen Pflichtverletzung und Schaden zu beweisen. Einen unmittelbare Haftung der Vereinsmitglieder, insbesondere des Vorstandes, für Schadenersatzansprüche gegen den Verein ist ausgeschlossen.

§11 Die Mitgliederversammlung

- (1) Jedes volljährige Mitglied, auch ein Ehrenmitglied hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme. Die Ausübung des Stimmrechtes ist in der Mitgliederversammlung persönlich wahrzunehmen. Stimmrechtsbündelung und Vertretung sind nicht zulässig. Fördernde Mitglieder und Mitglieder auf Probe sind nicht stimmberechtigt.
- (2) Die Mitgliederversammlung hat neben den an anderer Stelle dieser Satzung aufgeführten Aufgaben über die Belange des Vereins zu beschließen. Dies umfaßt insbesondere:
 - (a) Bestimmung der Richtlinien über die Veranstaltungen und Förderungsmaßnahmen des Vereins;
 - (b) Genehmigung des vom Vorstand und des nach §6 (2) gewähltem Gremium / Vereinsorgan vorgeschlagenen Veranstaltungsprogramms des Vereins;
 - (c) Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplanes für das nächste Geschäftsjahr; Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes, Entlastung des Vorstandes;
 - (d) Festsetzung der Höhe und Fälligkeit der Jahresbeiträge in der Beitragsordnung,
 - (e) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes und des nach §6 (2) gewähltem Gremium / Vereinsorgan;
 - (f) Beschlußfassung über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins;
 - (g) Beschlußfassung über die Beschwerde gegen die Ablehnung des Aufnahmeantrages sowie über die Berufung gegen einen Ausschließungsbeschluß des Vorstandes;
 - (h) Ernennung von Ehrenmitgliedern und fördernden Mitgliedern
- (4) In Angelegenheiten, die in den Zuständigkeitsbereich des Vorstandes fallen, kann die Mitgliederversammlung Empfehlungen an den Vorstand beschließen. Der Vorstand kann seinerseits in Angelegenheiten seines Zuständigkeitsbereiches die Meinung der Mitgliederversammlung einholen.

§12 Einberufung der Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung hat alle 3 Jahre, spätestens sechs Monate nach Ablauf eines Geschäftsjahres stattzufinden. Die Einladung erfolgt durch den Vorstand, unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen, schriftlich und unter Mitteilung der Tagesordnung. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein bekannt gegebene Adresse gerichtet ist.

§13 Durchführung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von dem Stellvertretenden Vorsitzenden und bei dessen Verhinderung vom Ältesten anwesenden Mitglied des Vorstandes geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied vorhanden, bestimmt die Versammlung einen Leiter. Bei der Wahl des Versammlungsleiters übernimmt das älteste anwesende Vereinsmitglied die Leitung.
- (2) Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlganges und der vorangehenden Diskussion einen von der Mitgliederversammlung bestimmten Wahlausschuß übertragen werden.
- (3) Die Art und Durchführung der Versammlung legt der Versammlungsleiter fest. Die Abstimmung muß schriftlich und geheim durchgeführt werden, wenn mindestens 1/3 der anwesenden Mitglieder dieses beantragen.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen. Über die Zulassung der Presse, des Rundfunks und des Fernsehens beschließt die Mitgliederversammlung.
- (5) Die Mitgliederversammlung ist grundsätzlich ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienen Mitglieder beschlußfähig.
- (6) Beschlüsse werden im allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefaßt. Eine Satzungsänderung oder die Auflösung des Vereines kann nur mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

- (7) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Der Protokollführer wird von dem Versammlungsleiter bestimmt, Protokollführer kann auch ein Nichtmitglied sein. Das Protokoll soll Feststellungen über Ort und Zeit der Versammlung, der Person des Versammlungsleiters und des Protokollführers, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung enthalten. Bei Satzungsänderungen soll der genaue Wortlaut angegeben werden.

§14 Nachträgliche Anträge zur Tagesordnung

- (1) Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, daß weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen.
- (2) Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme des Antrages ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

§15 Außerordentliche Mitgliederversammlung

- (1) Außerordentliche Mitgliederversammlungen können durch den Vorstand nach Bedarf einberufen werden. Eine Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung hat zu erfolgen, wenn das Interesse des Vereins dies erfordert.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb eines Monats einzuberufen, wenn mindestens $\frac{1}{10}$ der Mitglieder dies beim Vorstand unter Angabe der Tagesordnung schriftlich beantragt.
- (3) Für die Durchführung der außerordentlichen Mitgliederversammlung, gelten §13, §14 dieser Satzung mit Ausnahme von § 14 (2).

§16 Geschäftsjahr

- (1) Das Geschäftsjahr des Vereines ist das Kalenderjahr.

§17 Sonderrechte

- (1) Die sieben Gründungsmitglieder haben folgende Sonderrechte gem. § 35 BGB:
- Ihrem Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung muß entsprochen werden, falls sie einen nicht völlig außerhalb des Vereinszweckes liegenden Tagesordnungspunkt dem Vorstand schriftlich benennen und $\frac{3}{4}$ der Gründerstimmen dieses unterstützen.
 - Ein Vereinsausschluß ist nur möglich, wenn ein sonderberechtigtes Mitglied durch ein rechtskräftiges Urteil eines Staatlichen Strafgerichtes wegen eines Verbrechens zu einer Freiheitsstrafe für ein Jahr ohne Bewährung verurteilt worden ist.
 - Sie können innerhalb ihrer Qualifikation in den Sportanlagen ausbilden.
 - Ihrem Antrag auf Aufnahme eines neuen Mitgliedes muß für ein Jahr auf Probe entsprochen werden. Die nächste Mitgliederversammlung entscheidet über die Aufnahme in den Verein.

§18 Auflösung des Vereines

- (1) Die Auflösung des Vereines kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der in §13 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
- (2) Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, das der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird und seine Rechtsfähigkeit verliert. Eine Auflösung des Vereines hat insbesondere bei Wegfall des Bisherigen Zwecks zu erfolgen.

§19 Anfallsberechtigung

- (1) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereines oder Wegfall seiner bisherigen Zwecks fällt das nach Abdeckung aller Verbindlichkeiten noch vorhandene Vermögen an den Verband Deutscher Sporttaucher e.V., Tannenstraße 25, 64546 Mörfelden - Walldorf, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Bielefeld, den 24.11.2003

Frank Freese

Stefan Gerold